

ziert in erster Linie die Menschen, ihre Praxis, ihr Schicksal, es produziert menschliches Leben.

Man muß alle Vorstellungen von der individuellen Freiheit, der Selbstbestimmung des Subjekts durch ein freischwebendes Bewußtsein abstreifen, ganz nackt und klar die gesellschaftlichen Verhältnisse heraussteilen und deutlich erkennen, daß nur sie das Denken und Hancjeln der Menschen bestimmen. Alles subjektiv Vereinzelte wird durch ein objektiv Allgemeines bestimmt. Es gilt, die Erkenntnis der Geschichtlichkeit so weit vorzutreiben, daß der Mensch sich seiner selbst als eine geschichts- und wirklichkeitsgestaltende Kraft bewußt wird, daß er eins wird mit dem geschichtlichen Prozeß. Die Erkenntnis der Wirklichkeit stellt den Menschen ganz auf die Höhe der Wirklichkeit, das heißt auf die Höhe der geschichtlichen Situation, von der aus alle Aufgaben und Probleme klar und deutlich sichtbar und damit lösbar werden. Erst wenn sich die Menschen auf diese Höhe erhoben haben, können sie zu einer die Wirklichkeit mitgestaltenden Kraft werden. Nur die Verwirklichung der gesellschaftlichen und geschichtlichen Kräfte in sich selbst befreit die Menschen aus der Unterworfenheit unter die gesellschaftlichen Mächte, macht sie zu Schöpfern der Geschichte, der Gesellschaft, der Wirklichkeit und damit ihrer selbst. Dies ist der Sprung in die Freiheit, den die Diktatur des Proletariats durch die Befreiung von den bürgerlichen Gesellschaftsverhältnissen vollzieht.

Überwindung des bürgerlichen Rechtsbewußtseins

Die dritte bürgerliche Bewußtseins- und Lebensformation, auf deren Durchbrechung Marx hinarbeitet und zu deren Auflösung er zuallererst den Weg ebnet und seine Lehre und damit das Klassenbewußtsein des Proletariats von allen Schlacken der alten Form befreit, um es ganz selbständig zu machen, das ist die Überwindung des bürgerlichen Rechtsbewußtseins, der Formen des bürgerlichen Rechts. Dieser Prozeß vollzieht sich in Marx' Werk „Das Elend der Philosophie“, einem der Grundwerke des Marxismus.

Gerade dieses Werk ist für jene Marxisten von großer Bedeutung, die um ein marxistisches Verhältnis zur bürgerlichen Jurisprudenz und zu ihren Grundprinzipien kämpfen. Hier ist zuerst die Frage des Verhältnisses des bürgerlichen Rechts zum Klassenkampf des Proletariats aufgeworfen. In „Das Elend der Philosophie“ wird die bedeutendste und festgefügtste Bastion der bürgerlichen Gesellschaft, die stärker als alle politischen Doktrinen dasteht, einer materialistischen Kritik unterzogen. Erst hierdurch ist das bürgerliche Recht in seinem wahren Wesen durchschaut und damit auch der bürgerliche Staat selbst ideologisch überwunden.

Marx kommt in seinem Werk zu der Erkenntnis, daß die bürgerliche Ideologie, die mit der bürgerlichen Gesellschaft herrschend gewordenen Denk- und Bewußtseinsformen nichts anderes darstellen als den unmittelbaren und direkten Ausdruck der bürgerlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft unterliegt das Denken und Handeln der Menschen den Gesetzen dieser Gesellschaft. Auch die Rechts- und Gerechtigkeitsidee der bürgerlichen Gesellschaft ist nichts anderes als der politische, der willensmäßige Ausdruck der in dieser Gesellschaft herrschenden Verhältnisse.

Im bürgerlichen Bewußtsein, auch im bürgerlichen Rechtsbewußtsein, reproduziert sich der Wille als politisches Prinzip, als Denk- und Bewußtseinsinhalt, als das, was die bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse sind und zu ihrer reibungslosen Durchsetzung nötig haben. Dabei ist das Spezifische dieser Form des Rechts, daß die Verhältnisse nicht in ihrer wahren Gestalt als ökonomische Gewaltverhältnisse, sondern in einer

sublimierten übertragenen Gestalt als allgemeine Ordnungsprinzipien, als allgemeine, menschliche Vernunftgrundsätze, als notwendige Lebenskategorien erscheinen. Es ist in der Geschichte der Klassengesellschaft so, daß die Lebensbedingungen der herrschenden Klasse sich als allgemein-menschliche, als abstrakt-notwendige Form darstellen.

Die Metamorphose der gesellschaftlichen Struktur von einer konkret-historischen zu einer abstrakt-absoluten aber vollzieht sich gerade im Recht in besonderem Maße, da es immer als abstrakte, notwendige, ewige, allgemein-menschliche Kategorie auftritt. Eben weil das Recht so den herrschenden Verhältnissen den Anschein allgemein-verbindlicher, ungeschichtlicher, notwendiger Verhältnisse gibt, ist es ein besonders intensiver Schutzwall dieser Verhältnisse, der das Bewußtsein und die Praxis der Menschen immer wieder in sie hineinzwängt. Darum ist dieses Recht für das Proletariat besonders gefährvoll.

Die Beugung des Bewußtseins des Proletariats unter die herrschende Rechtsideologie ist die Beugung des Proletariats unter die herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse; denn das Recht ist nur Ausdruck dieser Verhältnisse.

Was den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen ihre besondere Wirksamkeit auf das Bewußtsein und die Praxis der Menschen verleiht, ist eben die Tatsache, daß diese Machtverhältnisse nicht als konkrete Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen erscheinen, sondern als allgemeine Rechtsverhältnisse, die sich als solche verpflichtend und bindend auf das Bewußtsein der Menschen legen.

Es gilt das bürgerliche Recht als konzentrierten Ausdruck der politischen Idee, der gesellschaftlichen Interessen der bürgerlichen Klasse, in dieser seiner ganzen Macht zu sehen. Denn das Bürgertum als herrschende Klasse sagt nicht den Menschen, den Proletariern, die es beherrscht: Beugt Euch unter die von uns geschaffenen gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse. Es sagt: Beugt Euch dem Recht, dem heiligen, unantastbaren Recht, den unabdingbaren, absoluten Prinzipien, die von den Zeiten des alten Rom bis heute gelten. Das Bürgertum unterhält juristische Fakultäten und einen riesigen Justizapparat nicht etwa zur Aufrechterhaltung seiner gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse, sondern zum Studium und zur Wahrung des absoluten, notwendigen Rechts. Als solches, als die absolute Kategorie, als Ausdruck des Bewußtseins und der Vernunft überhaupt, hat das bürgerliche Recht einen ungeheuren Einfluß auf das gesellschaftliche Bewußtsein der Zeit und so auch auf das individuelle Bewußtsein.

In stärkerem Maße als alle politischen Ideen, alle religiösen Vorstellungen, alle Staatsmystik ist das herrschende Rechtsbewußtsein eine konservierende, verhärtende Bewußtseinsform. Wie ein Aberglaube beherrscht die Menschen die Vorstellung, das Recht helfe ihnen, es sei das Mittel ihrer menschlichen Emanzipation. Dieses Rechtsbewußtsein, in dem sie befangen sind, erzeugt jedoch immer wieder ihre eigene Unfreiheit, legt sie in Fesseln. Alle anderen althergebrachten Bewußtseinsformen lassen sich leichter auflösen als das gegebene Rechtsbewußtsein, weil in ihm die überkommene Bewußtseinshaltung ihre äußerste Zuspitzung und Verdichtung findet. Deshalb ist, wenn einmal der Boden des herrschenden Rechtsbewußtseins überwunden wird, der Boden der alten Gesellschaft endgültig und unwiderruflich überwunden.

Der Alltag der bürgerlichen Verhältnisse, das Milieu, so wie es allseitig und mit größter Intensität auf die Menschen dieser Gesellschaft wirkt, erzeugt eine bür-